

**Amt der  
Stadt – Markt – Gemeinde**

Zahl: IVc- \_\_\_\_\_ -

**An das  
Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Sportreferat  
Römerstrasse 15  
6900 Bregenz**

## **ANTRAG**

*auf Gewährung von*

- a) **Beiträgen an Gemeinden zur Errichtung von Sportstätten**
- b) **Beiträgen zur Errichtung von Jugendsportplätzen**

\* Nichtzutreffendes bitte streichen

**für:**

**1. Kurze Baubeschreibung des (Bau) Vorhabens:**

zu errichten auf Gpn: \_\_\_\_\_ KG: \_\_\_\_\_ Größe: \_\_\_\_\_ m

**2. Begründung der Notwendigkeit des (Bau) Vorhabens:**

3. Kostenvoranschlag auf der Preisbasis _____ 20_____	
3.1 Baukosten (Herstellungskosten)	€
3.2 Bauneben-, Sonderkosten und Architektengebühren	€
3.3 Sonstiges	€
4. Gesamtbaukosten	€
5. Vorsteuerabzugsberechtigung	ja <input type="checkbox"/> / nein <input type="checkbox"/>
6. Bei welchen Stellen wurde oder werden noch Förderungsmittel beantragt ?	
7. Baubeginn: ..... voraussichtliche Fertigstellung: .....	

.....

.....  
Datum

Unterschrift des Bürgermeisters

### 8. Beilagen

- 8.1 Kostenvoranschlag des Bauamtes bzw. einer behördlich konzessionierten Firma
- 8.2 Finanzierungsplan
- 8.3 Lageplan
- 8.4 genehmigter Bauplan mit Baubeschreibung
- 8.5 Bestätigung der Gemeinde, daß es sich um Gemeindegrund handelt bzw. ein Pachtvertrag mit der Pachtdauer von mindestens 20 Jahren

Bei Baukosten über € 72.600,- ist zusätzlich ein positives Gutachten des ÖISS (Österreichisches Institut für Schul- und Sportstättenbau), Prinz-Eugen-Straße 12, 1040 Wien, sowie

ein Ansuchen an die Landesstelle für Statistik, Römerstraße 15, 6900 Bregenz, um eine eventuelle Einreihung in den Sportstätten-Landesleitplan erforderlich. Eine Fotokopie des Ansuchens an die Landesstelle für Statistik wolle diesem Antrag beigefügt werden.

Gemäß § 3 Abs. 1 lit. g des Landschaftsschutzgesetzes ist eine Bewilligung nach dem genannten Gesetz bei Sportstätten mit einer Grundfläche von mehr als 800 m<sup>2</sup> außerhalb des bebauten Gebietes notwendig, wenn mit ihrer Errichtung eine erhebliche Geländeänderung oder die Erstellung eines Bauwerkes verbunden ist oder wenn in Hinblick auf die zweckentsprechende Benützung der Sportstätten mit der späteren Erstellung eines Bauwerkes zu rechnen ist. Falls dies zutrifft, ist die Baubewilligung in Fotokopie mitzusenden.

Bei der Vergabe von Leistungen ist nach den Vergaberichtlinien des Landes vorzugehen. Bei Nichteinhaltung dieser Richtlinien behält sich das Land entsprechende Förderungsabzüge vor.